

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00003 vom 5. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_KE.2026.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_KE.2026.00003)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00003 du 5 mars 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00003 del 5 marzo 2026

## Regeste

Kostenerlass. Zuständigkeit der 3. Abteilung und des Einzelrichters (E. 1). Die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses setzt unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war; gerade dies war hier jedoch der Fall (E. 2.1). Abweisung des Kostenerlassgesuchs. Abtretung der Forderung an das Obergericht.

## Erwägungen

### E. 3

Die Kosten dieses Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 ff. BGG steht nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (Art. 116 BGG; vgl. BGr, 24. November 2025, 9D\_22/2025, E. 3.1; 23. September 2024, 9D\_13/2024, E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.